

## Vorlage der Verwaltung

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Hauptausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Rat	07.12.2023	Entscheidung

### **7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth**

#### **Sachverhalt:**

Nur für die in § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abschließend aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Stichwort: Brandstiftung) oder bei Gefahren und Schäden, die durch den Betrieb von Fahrzeugen entstanden sind, können die Gemeinden bei Einsätzen ihrer Feuerwehren Kostenersatz verlangen. Nicht unter diese Bestimmung fallende Hilfeleistungen sind unentgeltlich, die Gemeinden müssen die Kosten selbst tragen.

Durch den 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sollen die Leistungstarife an die aktuelle Kostensituation angepasst werden. Der Entwurf dieses 7. Nachtrages ist der Verwaltungsvorlage beigelegt (Anhang 1).

#### **Hinweise zur Kalkulation:**

- a) Die einsatzbedingten variablen Kosten für die Feuerwehr werden maßgeblich vom tatsächlichen Einsatzgeschehen bestimmt. Um Schwankungen im jährlichen Einsatzgeschehen auszugleichen, erfolgte die Ermittlung der für den Kostenersatz anzusetzenden Kosten auf Basis der Durchschnittswerte aus den vergangenen drei abgeschlossenen (Haushalts-)Jahren (hier: Jahre 2020 bis 2022). Da die Aufwendungen für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und für die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (kalkulatorische Kosten) unabhängig vom Einsatzgeschehen sind, wurden diese für den Kalkulationszeitraum auf Basis der aktuellen Buchwerte für das Jahr 2024 ermittelt und in Ansatz gebracht. Entsprechendes gilt auch für die Arbeitsplatzkosten des ab dem 01.01.2023 eingesetzten hauptamtlichen Gerätewartes, die sich in den eingangs erwähnten Durchschnittswerten noch nicht wiederfinden können.

Die Kosten für Energie und Treibstoffe allein nach den Durchschnittswerten der Jahre 2020 bis 2022 anzusetzen, würde aufgrund der in diesen Bereichen extremen Preisanstiege dem für das Jahr 2024 zu erwartenden Aufwand nicht einmal mehr annähernd gerecht. Deshalb wurde auf diese Positionen ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 25 Prozent eingerechnet.

Die Kostenersatzansprüche werden nach der Dauer der Einsätze bemessen. Aus diesem Grunde erfolgt die Tarifbestimmung auf der Basis von Stundensätzen. Die Werte setzen sich zusammen aus einsatzunabhängigen fixen Kosten (Bereitstellungs- bzw. Vorhaltekosten) und einsatzbedingten variablen Kosten. Dabei stellen die Vorhalte- und Bereitstellungskosten für eine leistungsfähige örtliche Feuerwehr den mit Abstand größten Anteil an den Gesamtkosten dar. Auf die Höhe der Kostenersatztarife je Einsatzstunde haben diese aber nur relativ geringe Auswirkungen, weil sie auf die gesamten Stunden eines Jahres (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) umgelegt werden müssen.

Die einsatzabhängigen variablen Kosten werden hingegen auf die tatsächlich geleisteten Einsatzstunden verteilt und beeinflussen insoweit maßgeblich die Höhe der Ersatztarife.

Kosten für Materialeinsätze (z.B. für Ölbindemittel) sind nicht Bestandteil der Kostenersatztarife. Diese werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

- b) Bis auf den hauptamtlichen Gerätewart üben aktive Mitglieder der Feuerwehr ihre Dienste ehrenamtlich aus. Dennoch fallen für die ehrenamtlich Aktiven persönliche Kosten an, wie z.B. die Aufwandsentschädigungen für das Führungspersonal und ehrenamtliche Gerätewarte, für persönliche Schutzausrüstungen, für Unfall- und Haftpflichtversicherungen, für Aus- und Fortbildung, für Verpflegungskosten bei länger andauernden Einsätzen.

Die hiervon einsatzrelevanten Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr von rd. 29.400,00 € auf rd. 55.200,00 € angestiegen.

Der Anstieg ist der Zurechnung des einsatzrelevanten Anteils der Arbeitsplatzkosten des hauptamtlichen Gerätewartes geschuldet. Ohne diese Kosten hätte der anzurechnende Aufwand in etwa dem in der Kalkulation für das Jahr 2023 angesetzt entsprochen. Der für den Personaleinsatz zu leistende Kostenersatz steigt aufgrund des höheren Ansatzes für das Jahr 2024 von 15,70 €/je Stunde auf 23,62 €/je Stunde.

- c) Im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode haben sich auch die ausschließlich auf die Einsatzfahrzeuge bezogenen einsatzbedingten Kosten deutlich verändert. Geschuldet ist der Anstieg von rd. 4.900,00 € auf rd. 7.900,00 € ganz überwiegend den gestiegenen Treibstoffpreisen. Bei fast allen Fahrzeugen führt dies zu Anhebungen der Stundensätze.

Größere Abweichungen ergeben sich bei folgenden Fahrzeugen:

- *Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6)*  
Erhöhung des Stundensatzes von 17,47 € auf 34,32 €  
Hauptursache: Reduzierung der Einsatzzeiten von 36 Stunden auf 19 Stunden, Erhöhung der Treibstoffkosten von rd. 290 €/Jahr auf rd. 610 €/Jahr
- *Hilfeleistungsfahrzeug 20/16 (HLF 20/16)*  
Erhöhung des Stundensatzes von 17,10 € auf 30,05 €  
Hauptursache: Erhöhung der Treibstoffkosten von rd. 590 €/Jahr auf rd. 1.240 €/Jahr
- *Gerätewagen Logistik*  
Erhöhung des Stundensatzes von 15,50 € auf 26,37 €  
Hauptursache: Erhöhung der Treibstoffkosten von rd. 290 €/Jahr auf rd. 550 €/Jahr bei gleichbleibenden Einsatzstunden

- *Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Löschzug Winterscheid (LZW)*  
Erhöhung des Stundensatzes von 68,62 € auf 97,75 €  
Hauptursache: Erhöhung der Treibstoffkosten von rd. 860 €/Jahr auf 1.140 €/Jahr bei weiterhin relativ geringen Einsatzzeiten.
- d) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat den für das Kalkulationsjahr 2024 anwendbaren kalkulatorischen Zinssatz veröffentlicht. Danach beträgt der nach aktueller Rechtslage höchstens anwendbare Nominalzinssatz bei einheitlicher Verzinsung der Anteile des gebundenen Fremd- und Eigenkapitals 3,026667 Prozent (zum Vergleich Jahr 2023: 3,246667 Prozent). Datengrundlage für die Ermittlung des zulässigen Zinssatzes ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser Wert resultiert aus einer dreißig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: Jahre 1993 bis 2022).
- Die Ermittlung der verzinsbaren Anteile erfolgte nach der Restwertmethode. Auflösungserträge aus Sonderposten (hier Zuweisungen für Investitionen) wurden als Abzugskapital berücksichtigt. Infolge weiterer Abschreibungen reduzierte sich der Wert der verzinsbaren Anteile von rd. 495.300,00 € auf rd. 483.400,00 €. Der daraus resultierende ansetzbare kalkulatorische Zinsaufwand beträgt rd. 14.600,00 €.
- e) Die angesetzten kalkulatorischen Abschreibungen sind auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte errechnet worden. Dabei wurden aktualisierte Preisindizes, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, verwendet.

Des Weiteren sind der Verwaltungsvorlage

- die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2) und
- eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3)

beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt den als Anlage \_\_\_\_\_ beigefügten 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth.

Bei der Beratung und der Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife vorgelegen.

Ruppichteroth, den 13. November 2023  
Der Bürgermeister

### **Anhänge: 3**

- Entwurf des 7. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth (Anhang 1)
- Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2)
- Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3)